



---

## **Briefing zum Vorschlag der EU-Kommission zur Anrechnung der Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)**

### **Hintergrund: Warum eine Verordnung?**

Um den Verpflichtungen des Klimaabkommens von Paris und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung nachzukommen, legte die EU-Kommission am 20. Juli 2016 einen [Vorschlag zur Lastenteilung der CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung in den nicht dem Emissionshandel unterliegenden Sektoren](#) vor sowie einen [Vorschlag zur Anrechnung der Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft](#). Bereits 2015 hatte die EU-Kommission einen [Vorschlag zur Reform des Emissionshandels für die Handelsperiode ab 2020](#) vorgelegt.

Mit dem Vorschlag der EU-Kommission zu LULUCF sollen die Sektoren Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft in den neuen Rahmen für die Energie- und Klimapolitik der EU für den Zeitraum 2012-2030 einbezogen werden. Sie sollen zu dem Ziel der EU beitragen, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40% gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Der Sektor soll durch die Möglichkeiten der Bindung von CO<sub>2</sub> für dieses Ziel nutzbar gemacht werden (Potenzial der LULUCF als Kohlenstoffsенke zu fungieren). Dabei gilt die „No-Debit-Verpflichtung“ (Verbot der Minus-Bilanz), d.h. es dürfen nur so viele Emissionen in diesem Bereich entstehen, wie abgebaut werden, wie z.B. durch Aufforstung oder durch die nachhaltige Bewirtschaftung bestehender Wälder ausgeglichen werden. Berücksichtigt werden die Treibhausgase CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, und N<sub>2</sub>O.

Die energetische Nutzung von Holz wird erstmals in die CO<sub>2</sub>-Bilanz aufgenommen. Die Emissionen aus Holz für langlebige Nutzung werden auf mehrere Jahre verteilt angerechnet. Dabei wird eine Halbwertszeit für Papier von zwei Jahren, für Holzwerkstoffe von 25 Jahren und für Schnittholz von 35 Jahren vorgegeben. Die Halbwertszeit bestimmt, bis wann die Hälfte des Anfangswerts abgebaut ist.

### **Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zu LULUCF**

Der neue Legislativvorschlag der EU-Kommission schreibt den bisher geltenden und nicht-bindenden LULUCF-Beschluss ([529/2013/EU](#)) fort, der bis 2020 bessere Anrechnungs- und Verbuchungssysteme schaffen soll. Mit dem neuen Vorschlag schafft die EU-Kommission einen Rechtsrahmen für Minderungen von



Treibhausgasen durch den LULUCF-Sektor für einen Zeitraum nach 2021. Damit sollen die Berichterstattungs- und Anrechnungs-/Verbuchungsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden. Laut den Berechnungsregeln, die in der Verordnung vorgeschlagen werden, muss jeder Mitgliedstaat sicherstellen, dass der LULUCF-Sektor in seinem Bereich keine Netto-Emissionen hat. Es bleibt dabei den Mitgliedstaaten überlassen, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit LULUCF zu wählen, um das Subsidiaritätsprinzip uneingeschränkt zu gewährleisten. Zudem sollen Flexibilitätsmechanismen berücksichtigt werden.

## **Weitere Punkte des Vorschlags:**

- Berechnungsregeln (basieren auf dem LULUCF-Beschluss von 2013): Die Regeln schließen Doppelzählungen aus, um Umweltintegrität sicherzustellen.
- Spezifische Regeln zur Aufforstung und Abholzung, verwaltetes Ackerland, Grünland, Feuchtgebiete und Waldgebiete.
- Emissionen aus Biomasse, die als Energie umgewandelt werden, werden berücksichtigt, was unter der jetzigen Rechtsvorschrift nicht der Fall ist.
- Emissionen aus natürlichen Beeinträchtigungen des Ökosystems, wie Waldbrände oder Schädlingsinvasionen, dürfen aus der Berechnung ausgeschlossen werden.
- Es ist den Mitgliedstaaten erlaubt, Überschüsse aus dem LULUCF Bereich zu benutzen. Jedoch ist die Menge auf 280 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> auf EU-Ebene zwischen 2021-2030 begrenzt. (siehe Flexibilisierung)
- Eine Überprüfung der Regulierung soll es 2024 geben, danach alle fünf Jahre, im Einklang mit der Fünfjahres-Überprüfung, die im Paris-Abkommen vereinbart wurde.
- Die Emissionsberichterstattung soll an den neuen Richtlinienvorschlag gekoppelt werden und regelt damit die Überwachungsregulierung ([525/2013/EU](#)). Die Berichterstattungsanforderungen für LULUCF sollen gestärkt werden.

## **Bericht seitens des Europäischen Parlaments**

Die Änderungsanträge müssen bis zum 27. März (Ausnahme Entwicklungsausschuss: dort war die Frist schon am 9. März) eingereicht werden. Über die Stellungnahme stimmt der Agrarausschuss voraussichtlich im Mai 2017 ab. Der legislative Verlauf des Verfahrens und zusätzliche Infos sind unter folgendem [Link](#) zu finden.

# Martin Häusling, MEP



Die Grünen | Europäische Freie Allianz  
im Europäischen Parlament

Stand: März 2017

<i>Federführend:</i>	<b>Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI)</b>	<u>Berichterstatter:</u> <b>Norbert Lins (EVP)</b>  <u>Schattenberichterstatter</u> <u>Grünen/EFA:</u> <b>Benedek Jávor</b>	<a href="#">PR\1117620DE.d</a> <a href="#">OCX</a>
<i>Stellungnahme</i>	<b>Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI)</b>	<u>Berichterstatter:</u> <b>Elisabeth Köstinger (EVP)</b>  <u>Schattenberichterstatter</u> <u>Grünen/EFA:</u> <b>Martin Häusling</b>	<a href="#">PA\1114669DE.d</a> <a href="#">OCX</a>
<i>Stellungnahme</i>	<b>Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE)</b>	<u>Berichterstatter:</u> <b>Marisa Matias (GUE/NGL)</b>  <u>Schattenberichterstatter</u> <u>Grünen/EFA:</u> <b>Benedek Jávor</b>	<a href="#">PA\1118698DE.d</a> <a href="#">OCX</a>
<i>Stellungnahme</i>	<b>Ausschuss für Entwicklung (DEVE)</b>	<u>Berichterstatter:</u> <b>Florent Marcellesi (Grüne/EFA)</b>	<a href="#">PA\1116289DE.d</a> <a href="#">OCX</a>

## Was ist LULUCF?

Der Begriff "Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft" (LULUCF) beschreibt die Auswirkungen von Flächennutzung und Forstbetrieb auf den Ausstoß von Treibhausgasen.

Die Besonderheit des Bereichs der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft ist, dass er sowohl Quelle als auch Senke für Klimagase sein kann (Die Speicherfunktion ist dabei dauerhaft, die Senkenfunktion nur vorübergehend). Wälder werden im Allgemeinen als Speicher angesehen, boreale Wälder sogar als CO<sub>2</sub>-Senke eingeordnet. Durch ein gezieltes Wald- und Bodenmanagement kann das Klima entlastet werden: Aufforstungen entziehen der Atmosphäre Kohlendioxid, doch nur, wenn sie von Dauer sind. Eine Verringerung der Entwaldungsrate reduziert die Emissionen. Moorböden und Grünlandböden enthalten den Großteil des in Böden gespeicherten Kohlenstoffs.



Ihr Schutz ist daher besonders relevant. Unterschiedliche Ackerbausysteme und -techniken können zu Humus – also Kohlenstoffabbau – führen oder zu Humusaufbau, bzw. Kohlenstoffspeicherung in Böden. Auch hier spielt die Dauer eine große Rolle in Bezug auf den Klimaeffekt.

## **Definition LULUCF im Vorschlag der KOM**

LULUCF werden einer der folgenden fünf „Flächenverbuchungskategorien“ zugeordnet:

- „Bewirtschaftete Waldflächen“ umfassen Waldflächen, bei denen keine Landnutzungsänderung stattgefunden hat.
- „Aufgeforstete Flächen“ umfassen Flächen, die durch eine Landnutzungsänderung zu Waldflächen wurden.
- „Entwaldete Flächen“ umfassen ehemalige Waldflächen, bei denen eine Landnutzungsänderung hin zu einer anderen Flächennutzung stattgefunden hat.
- „Bewirtschaftete Ackerflächen“ umfassen Flächen, die Ackerflächen sind oder waren, aber nicht aus bzw. in Waldflächen umgewandelt wurden.
- „Bewirtschaftetes Grünland“ umfasst Flächen, die Grünland sind oder waren, aber nicht aus bzw. in Wald- oder Ackerflächen umgewandelt wurden.
- Eine Landnutzungsänderung liegt grundsätzlich vor, wenn eine Flächenart innerhalb der letzten 20 Jahre in eine andere Flächenart umgewandelt wurde.

## **Lastenteilung**

Der Europäische Rat beschloss im Oktober 2014, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40% gegenüber dem Stand von 1990. Dazu sollen alle Sektoren einen Beitrag leisten:

- Sektoren, die dem Emissionshandel unterliegen (insbesondere energieintensive Industrieanlagen und Kraftwerke), sollen eine Reduzierung um 43% erbringen.
- Sektoren, die nicht unter den Emissionshandel fallen (Verkehr, Gebäude, Handel, Landwirtschaft, Kleinindustrie und Abfallwirtschaft) sollen eine Reduzierung um 30% (jeweils gegenüber 2005) erbringen (=Lastenteilungssektor). Ausgangspunkt zur Berechnung der Emissionen ist ein Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018.

## **Flexibilisierung im Lastenteilungssektor:**

Um die Erfüllung der Beiträge für die Mitgliedstaaten zu erleichtern, hat die EU-Kommission Flexibilisierungsmöglichkeiten geschaffen:



- Durch die Übertragung unbenutzter Emissionsmengen auf das Folgejahr, oder durch Vorwegnahme von maximal 5% der Emissionsmenge, können die Mitgliedstaaten ihre Jahresobergrenze erfüllen.
- Ein Mitgliedstaat kann seine ungenutzten Emissionsmengen auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen.
- Neun Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, ihre Jahresobergrenzen durch Löschung von Zertifikaten aus dem Emissionshandelssystem zu erreichen.
- **Einbezug von LULUCF in die Flexibilisierung der Lastenteilung:** Der Nettoabbau aus dem LULUCF-Bereich darf in begrenztem Umfang zur Anrechnung auf die Einhaltung der Lastenteilungsentscheidung genutzt werden. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten ihre Treibhausminderungen aus dem LULUCF-Sektor den Bereichen Verkehr, Gebäude, Abfall und Landwirtschaft anrechnen können. Bis zu 280 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> können als Ausgleich vom LULUCF-Sektor angerechnet werden.

## **Flexibilisierung im Bereich LULUCF**

- Mitgliedstaaten können Emissionen aus einer Kategorie durch den Abbau in eine andere Kategorie für die Flächenverbuchung ausgleichen (siehe oben).
- Mitgliedstaaten können ihren Nettoabbau über einen Zeitraum von zehn Jahren ansammeln und Abbauüberschüsse auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen.

## **Grüne Kritik am Vorschlag der EU-Kommission**

### **Zu den Flexibilisierungen:**

- Innerstaatliche Flexibilisierungsmechanismen im Hinblick auf die Gesamtbilanz bis zum Jahr 2030: Ein idealer Vorschlag müsste die energiebezogenen Reduktionsziele, also die Sektoren, die dem Emissionshandel unterliegen, vom Landnutzungssektor trennen. Beide Branchen dürfen nicht gegeneinander aufrechenbar sein. Die Möglichkeit der flexiblen Anrechnung zwischen unterschiedlichen Branchen innerhalb eines Mitgliedstaates (Emissionen werden in einem Bereich reduziert und im anderen Bereich höher ausgestoßen, Ausgleichssystem) führt zur Verwässerung der Reduktionsziele. Das bedeutet, dass ein Mitgliedstaat Kompensationsmaßnahmen in Landwirtschaft und Forst den (fossilen) CO<sub>2</sub> Ausstoß anderer Branchen - z. B. Verkehr - gegenrechnen kann, anstatt in den vorrangig THG-emittierenden Branchen etwas Grundlegendes in Richtung Klimaschutz ändern. Dies birgt die Gefahr, dass Maßnahmen in Landwirtschaft und Forst einseitig unter dem Gesichtspunkt CO<sub>2</sub>-Senke



gefördert werden, um Emissionen in anderen Branchen auszugleichen, anstatt unter der Maßgabe einer insgesamt nachhaltigen Ökosystemnutzung. Für den Klimaschutz ist es unerheblich, ob eine bestimmte Menge an THG-Emissionen durch effizientere Kraftfahrzeuge im Verkehrssektor eingespart oder durch Aufforstungsprogramme in der Natur abgebaut wird. Für die Entwicklung nachhaltiger Technik einerseits und die Erhaltung und Förderung der Biodiversität und nachhaltiger Landnutzung andererseits ist dies aber nicht egal.

- Flexibilitäten zwischen Mitgliedstaaten: Bei der Übertragung von Gesamtabbaumengen von Emissionen zwischen den Mitgliedstaaten können die einzelstaatlichen Minimierungsverpflichtungen ausgehebelt werden. Das heißt, der Anreiz für den maximal zu erzielenden Minimierungseffekt fällt weg. Damit werden die Ambitionen zur Erreichung des Klimaziels weiter gesenkt. Insbesondere durch die Übertragung von Emissionsgutschriften bestehen Risiken der Doppelanrechnung und damit einer verfälschten Gesamtbilanz. Auch können Mitgliedstaaten mit hohem Anteil Weidehaltung oder hohem Waldbestand zu „Ländersenkern“ gemacht werden, während andere Mitgliedstaaten weiter auf eine emissionsstarke, nicht nachhaltige Intensivierung setzen können. Aufforstungsprogramme könne einfach dort stattfinden, wo dies EU-weit am kostengünstigsten möglich ist und nicht dort, wo es ökologisch und regional sinnvoll wäre, z.B. zum Erreichen der EU-Biodiversitätsziele. Das ist eine spezielle Landnutzungs-Form von Klimaablasshandel, die einseitige Entwicklungen einzelner Regionen in Europa mit negativen sozioökonomischen und/oder ökologischen Auswirkungen verstärken kann.

## **Zur Methodik der Anrechnung:**

Es bestehen nach wie vor erhebliche methodische Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Bestimmung der Freisetzungsprozesse und -größenordnungen und Senkenbeiträge.

## **Zur Kohärenz der EU-Politiken:**

Bestehende EU-Fördermechanismen, die Auswirkungen auf den LULUCF-Bereich haben, wie die GAP, Life+ oder ELER, sollten ebenfalls konsequent an den Erfordernissen des Klimaschutzes - aber nicht einseitig an diesen - ausgerichtet werden.

# Martin Häusling, MEP



Die Grünen | Europäische Freie Allianz  
im Europäischen Parlament

Stand: März 2017

## **Position der Grünen/EFA im Europäischen Parlament**

- Verbuchung bei bewirtschafteten Waldflächen: Sicherstellen, dass die Emissionen und der Abbau von Kohlendioxid aus den Wäldern exakt, transparent und glaubwürdig gemessen werden. Besonders Bioenergieemissionen müssen berücksichtigt werden.
- Verpflichtungen: Wir müssen ehrgeizigere Ziele für den LULUCF-Vorschlag formulieren. Landnutzung und Wäldern sind entscheidend für die Einhaltung von Temperaturen unter 2 Grad.
- Bei der Aufforstung von entwaldeten Flächen muss die Artenvielfalt profitieren und darf nicht darunter leiden.
- Emissionen und deren Abbau von bewirtschafteten Feuchtgebiete müssen angerechnet werden.
- Die Landwirtschaft muss ihren Teil zum Klimaschutz der Agra- und Ernährungswirtschaft leisten. Eine Entwicklung hin zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft ist dafür unabdingbar.

Ein ausführliches **Hintergrundpapier von Martin Häusling** gibt es [hier](#).

### **Weitere Positionen zum Kommissionsvorschlag:**

[Brief von 29 europäischen NGOs](#) zum Lastenteilungs- und LULUCF-Vorschlag an die EU-Umweltminister.

[Positionspapier](#) von 9 europäischen NGOs.

[Positionspapier](#) von IFOAM EU

[Positionspapier](#) von Climate Action Network (CAN)